



Erzdiözese
Freiburg



Leitfaden zur Pfarrgemeinderatswahl

*Pfarrgemeinderat wählen
am 15. März 2015*

Gemeinde Leben Gestalten



**Gib der Kirche Deinen Schwung –
gemeinsam vorankommen, statt
allein auf der Stelle zu treten!**

**Gib der Kirche Deine Stimme –
mitmachen, Mut machen!**

**Gib der Kirche Deine Vision –
Zukunft braucht Weitblick!**

*Gib der Kirche Deinen Blick –
Not sehen und handeln!*

Erzdiö

Leitfaden zur Pfarrgemeinderatswahl

*Gib der Kirche Deine Ideen –
aus Mitdenken wird Mitsprache!*

**Gib der Kirche Dein Gesicht –
Profil macht erkennbar!**

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Erzbischof Stephan Burger	
Terminfahrplan zur Pfarrgemeinderatswahl 2015	6
Die Internetplattform „WEDDING“	8
Gib der Kirche Dein Gesicht und Deine Stimme	10
Gemeinde Leben Gestalten – Pfarrgemeinderatswahl 2015	10
Im Überblick	11
↪ Aufgaben des Pfarrgemeinderates zur Wahlvorbereitung	11
↪ Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken der Seelsorgeeinheit	12
↪ Aufgaben des Pfarrers / bzw. des Pfarrbüros	13
Die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Pfarrgemeinderatswahl – Checkliste	14
1. Konstituierende Sitzung des Wahlvorstands	14
2. Bekanntmachung der Wahl	14
3. Wählerverzeichnis	14
4. Wahlbenachrichtigung	14
5. Ausstellung von Briefwahlscheinen	14
6. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	15
7. Offenlegung des Wählerverzeichnisses	15
8. Kandidatenliste und Stimmzettel	15
9. Vorbereitung auf den Wahltag	16
10. Durchführung der Wahl	16
11. Wahl Niederschrift	17
12. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	17
13. Wahleinspruch	17
14. Wiederholungswahl	18
15. Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates	18
Stichwort –	20
↪ Vorschlag für die Tagesordnung zur Konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes	20
↪ Wahlberechtigung	21
↪ Stimmzettel	22
↪ Bewertung von Stimmzetteln	25
↪ Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates	26
↪ Stiftungsrat	27
↪ Gemeindeteam	28
Was habe ich als Mitglied des Pfarrgemeinderates zu tun?	29
Zwei Beispiele für ein Aufgabenraster von Pfarrgemeinderäten	30

Geleitwort



Liebe Schwestern, liebe Brüder!

Zu allen Zeiten war und ist es der zentrale Auftrag Jesu Christi, das Evangelium mutig und voll Freude zu verkünden, damit möglichst viele Menschen zum Heil finden, zu einem glücklichen und erfüllten Leben, zu einem „Leben in Fülle“ (Joh 10,10). Kraft für die Verkündigung schöpfen wir aus der Gewissheit: Gott ist nahe. Er wirkt mitten unter uns. Jetzt schenkt er mir seine Liebe. Diese Botschaft ist uns anvertraut, nicht damit wir sie für uns behalten und im kleinen Kreis pflegen, sondern um sie mit unseren Mitmenschen zu teilen. Gestärkt durch Taufe und Firmung sind wir berufen, durch unser Leben, unsere Worte und Taten, unsere Haltungen und Einstellungen diese Frohe Botschaft zu bezeugen.

So erschließt sich fast von selbst das Motto, das zur Pfarrgemeinderatswahl 2015 einlädt: **„Gib der Kirche Dein Gesicht und Deine Stimme“**. Gerade die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte in unseren Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden wissen, wie sehr die unterschiedlichen Gesichter und verschiedenen Stimmen unsere Kirche prägen. Was uns alle eint und verbindet, ist der Glaube an Jesus Christus und das Anliegen, aus diesem Glauben heraus unser Leben und Zusammenleben zu gestalten. Ich bin allen dankbar, die sich ehrenamtlich mit ihren Ideen, ihrer Kraft und ihrer Zeit einbringen und Kirche vor Ort prägen. Wichtige Etappenziele auf dem Weg in die Zukunft konnten in den vergangenen Jahren bereits erreicht werden. Andere Ziele liegen noch vor uns.

Ein solcher Weg ist immer mit Hoffnungen und Ängsten, mit Erwartungen und auch Skepsis verbunden. Doch unser Weg ist ein Weg mit Gott und für ihn. Daran erinnert uns Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium*: *„Gott lässt seine Gläubigen immer neu sein, wie alt sie auch sein mögen; sie ‚schöpfen neue Kraft, sie bekommen Flügel wie Adler. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt‘ (Jes 40,31).“* Wer aus dieser Zuversicht lebt, der wird erfinderisch sein, wie wir kreativ mit den Bedingungen umgehen, die uns vorgegeben sind; der muss nicht ängstlich den eigenen Besitzstand wahren, sondern wird frei dafür, Christus im Herzen immer mehr Raum zu geben.

Liebe Schwestern, liebe Brüder! Die Kirche von Freiburg braucht Ihre Stimme, braucht Ihr Gesicht und Ihre Bereitschaft, Mitverantwortung zu übernehmen. Kirche lebt davon, dass sich Frauen und Männer, Junge und Alte, Ehepaare, Familien und Singles für das Evangelium und die Werte, die sich daraus ergeben, engagieren. Und so bin ich fest davon überzeugt: Je mehr sich im Leben unserer Kirche die Zuwendung Gottes zu uns Menschen spiegelt, je mehr sich in unserem Miteinander, in unseren Gesprächen und Planungen der Geist des Evangeliums entfaltet und Wirkung zeigt, desto mehr werden wir „Christus und den Menschen nah“ sein.

Mit herzlichen Segensgrüßen

Ihr

Erzbischof Stephan Burger

Terminfahrplan zur Pfarrgemeinderatswahl 2015

Vor den Sommerferien	Beratung über die anstehenden Entscheidungen zur Pfarrgemeinderatswahl durch die amtierenden Pfarrgemeinderatsgremien.
31.07. – 14.09.2014	Sommerferien 2014
Bis 30.09.2014 (Wenn der Schiedsspruch des Ordinarius benötigt wird)	Mitteilung des Scheiterns der gütlichen Einigung auf eine Sitzverteilung des neuen PGR an das Ordinariat.
Bis 31.10.2014 (wenn eine gütliche Einigung zu erwarten ist)	Vorbereitende Entscheidungen werden getroffen: Anzahl der Stimmbezirke, Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie deren Zuordnung zu Stimmbezirken, Wahlverfahren.
25.10. – 02.11.2014	Herbstferien 2014
Bis 31.10.2014	Bildung des Wahlvorstandes
Bis 3.11.2014	Meldung der Namen und Kontaktdaten des Wahlvorstands an die Geschäftsstelle wegen Zusendung der Zugangsdaten für WEDDING.
24.12. – 06.01.2015	Weihnachtsferien
01.01.2015	Ab diesem Zeitpunkt sind alle Seelsorgeeinheiten als Kirchengemeinde NEU errichtet.
01.01. – April 2015	Alle gewählten PGR-Mitglieder einer SE tagen und entscheiden ab dem Fusionstag bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten PGR als GEMEINSAMES Gremium.
01.01. – Mai 2015	Alle gewählten Stiftungsrats-Mitglieder einer SE tagen und entscheiden ab dem Fusionstag bis zur Neuwahl des Stiftungsrates als GEMEINSAMER Stiftungsrat.
Bis 11.01.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl
Bis 01.02.2015	Möglichkeit zur Abgabe von Wahlvorschlägen
08. – 15.2.2015	Späteste Möglichkeit zur Auflegung des Wählerverzeichnisses

Bis 15.02.2015	Anträge auf Wechsel des Stimmbezirkes, in dem das Wahlrecht wahrgenommen wird.
Bis 22.02.2015	Entscheidung über die Anträge auf Wechsel des Stimmbezirkes und Benachrichtigung der betroffenen Wahlvorstände.
Bis 15.02.2015	Zulassung der Wahlvorschläge
Bis 01.03.2015	Bekanntmachung der Kandidatenliste
Bis 01.03.2015	Zustellung der Wahlbenachrichtigung
12.03.2015	Letzte Möglichkeit zur Beantragung der Briefwahl
13.03.2015	Abschluss des Wählerverzeichnisses
14./15.03.2014	Wahl zum Pfarrgemeinderat Mitteilung des Wahlergebnisses
Bis spätestens 22.03.2015	Veröffentlichung des Wahlergebnisses
Eine Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses	Ende der Frist für eine Anfechtung der Wahl
Eine Woche nach Ablauf der Frist für eine Anfechtung der Wahl	Entscheidung des Wahlvorstandes über die Anfechtungen und ggfls. Weiterleitung an die Schlichtungsstelle
30.03. – 10.04.2015	Osterferien
Bis 12.04.2015	Schlichtungsstelle entscheidet über Anfechtungen der Wahl – Möglichkeit zur Beschwerde über die Entscheidung der Schlichtungsstelle beim Erzbischöflichen Ordinariat innerhalb einer Woche nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung.
Ende April 2015	Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates
Mai 2015	Wahl des Stiftungsrates
26.05. – 06.06.2015	Pfingstferien
Herbst 2015	Ggfls. Wiederholungswahl (spätestens 6 Monate nach Wahlprüfung)

Wahltag!



WEDDING – eine Innovation in der Verwaltung von Wahlergebnissen und PGR Daten

Bei der Wahl zum Pfarrgemeinderat im Jahr 2010 wurde zum ersten Mal eine Datenbank eingerichtet, die eine digitale Eingabe der Wahlergebnisse ermöglichte (WEDDING = WahlErgebnisseDigital). Nach der positiven Erfahrung der digitalen Verwaltung der Pfarrgemeinderatswahl wurde diese Datenbank für die Wahl 2015 verbessert und mit neuen Funktionen erweitert.

Bisher schon möglich

- Die Erfassung der Daten der Kandidierenden war bereits im Vorfeld der Wahl für die Wahlvorstände möglich, so dass die Rückmeldung der Wahlergebnisse noch in der Wahlnacht erfolgen konnte. 92% der Wahlergebnisse wurden in den ersten 12 Stunden nach Schließung der Wahllokale erfasst!
- Die Auswertung von statistischen Daten, wie etwa Wahlbeteiligung, Anteil von Frauen und Männern / Neugewählten und Wiedergewählten, Durchschnittsalter, etc. wurde vereinfacht bzw. erst möglich.

Neu hinzugekommen

- Die notwendigen Formulare zur Dokumentation der Wahl und die amtlichen Formulare lassen sich über eine Eingabemaske erstellen und müssen nicht mehr eigens angefertigt werden. Dies bedeutet eine zeitliche Entlastung für alle Beteiligten.
- Die eingegebenen Daten werden über eine einzige, gemeinsame Datenbank auch weiterhin den berechtigten Stellen (Pfarramt, Dekanatsbüro, Regionalstelle, Diözesanstelle) zur Verfügung stehen. Diese müssen dann nicht mehr gesondert eingegeben werden und können gemeinsam gepflegt und aktualisiert werden.

Wo finde ich WEDDING?

Sie finden diese Plattform im Internet unter der Adresse www.pgr-wedding.de. Der Zugang ist aber nicht öffentlich, sondern nur mit einem Passwort möglich!

The screenshot shows the 'WEDDING - Wahlergebnisse eintragen' web application. The interface is in German and includes a navigation menu with 'Startseite', 'Wahlergebnisse eintragen', and 'Statistik'. The main content area is titled 'Ihre Wahlergebnisse:' and contains several sections:

- Statistische Daten:** Includes input fields for 'Anzahl Wähler/Innen:' (101) and 'Anzahl Kandidaten/Innen:' (4).
- Gewählte Personen:** A list of candidates with input fields for name, address, and other details. The first candidate is 'Herbert Müller' from 'Musterstraße 2', '12345 Musterstadt'. The second candidate is 'Johannes Huber'.
- Additional Information:** Includes fields for 'Geschlecht:' (male/female), 'Geburtsjahr:' (1965), 'Anzahl erhaltener Stimmen:' (33), and 'Listenkandidat/In / Persönlichkeitswahl:' (Newly elected / Re-elected).

Wie läuft das ab mit WEDDING?

Die Wahlvorstände erhalten nach deren Konstituierung die entsprechenden Unterlagen. Dazu ist es notwendig, dass die Kontaktdaten der Vorsitzenden der Wahlvorstände zeitnah (je früher, desto besser, spätestens jedoch bis 03.11.2014) an die Diözesanstelle gemeldet werden.

Die Unterlagen beinhalten Informationsmaterial und ein allgemeines Passwort für den Zugang zu einer Testversion der WEDDING Plattform. Diese steht ab Oktober 2014 zur Verfügung. Es ist äußerst wichtig, sich in dieser

Testphase mit der Eingabepattform vertraut zu machen, denn das erleichtert das Vorgehen in der „richtigen“ Eingabephase enorm. Dies haben die Erfahrungen der Wahl 2010 gezeigt.

Ca. acht Wochen vor der Wahl wird die Testphase beendet und die endgültige Plattform zur Verfügung gestellt. Ab diesem Zeitpunkt können die Daten der Kandidierenden eingegeben werden. Die Wahlvorstände erhalten dazu individuelle Passwörter für die jeweiligen Stimmbezirke, die auch bei der Diözesanstelle hinterlegt sind.

Die Wahlvorstände tragen für die Eingabe der Daten die Verantwortung. Deswegen ist es dringend notwendig, auch Personen in den Wahlvorstand zu wählen, die mit EDV und digitalen Plattformen vertraut sind. Welche Unterstützung der Wahlvorstand weitergehend braucht und erhält ist vor Ort zu klären (z.B. Zugang zu EDV, Unterstützung durch das Pfarrbüro, Organisation der Eingabe von Wahlergebnissen am Abend der Wahl).

An dieser Stelle soll nur eine allgemeine Information zu WEDDING gegeben werden. Weitere Details zum Ablauf und zur Organisation erhalten die Wahlvorstände dann unmittelbar durch die Geschäftsstelle und bei den Schulungsterminen der Regional- und Dekanatsstellen.

Nun noch ein besonderes Anliegen

Bei der Wahl 2010 wurde ebenfalls zum ersten Mal eine Erhebung zur Altersverteilung der Wählerinnen und Wähler erstellt. Dazu haben sich Wahlvorstände freiwillig gemeldet, die diese Daten (Anzahl der Wählerinnen und Wähler nach Altersgruppen sortiert) anhand der Wählerlisten in ihrem Bereich erfasst und über ein einfaches Formular an die Diözesanstelle gemeldet haben. Aus diesen Daten konnten dann mittels einer Hochrechnung die Altersverteilung für die ganze Diözese berechnet werden.

Auch 2015 soll eine solche Hochrechnung wieder erstellt werden um zu sehen, wie sich die Altersstruktur hier entwickelt hat. Dazu ist es aber notwendig, dass eine Mindestanzahl von Seelsorgeeinheiten mit den entsprechenden Stimmbezirken zur Auswertung zur Verfügung steht. Je mehr mitmachen, desto genauer wird die anschließende Hochrechnung.

Wenn Sie gerne mitmachen möchten, melden Sie sich direkt bei der Geschäftsstelle und geben dort Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit an. Diese Anfrage richtet sich vorrangig an die Wahlvorstände, es können aber auch weitere Personen dabei mithelfen. Sie erhalten dann rechtzeitig vor der Wahl entsprechende Unterlagen und Zähllisten.

Rückfragen und Unterstützung gibt es bei der Diözesanstelle

Dr. Stefan Bonath

Okenstr. 15

79108 Freiburg

Tel. 0761/5144-145

stefan.bonath@seelsorgeamt-freiburg.de

In der Testphase wird ein allgemeines Passwort für den Zugang zu der WEDDING Plattform vergeben. Später gibt es dann individuelle Passwörter für die jeweiligen Stimmbezirke.

Gib der Kirche Dein Gesicht und Deine Stimme

Gemeinde Leben Gestalten – Pfarrgemeinderatswahl 2015

Eigentlich ist es eine Selbstverständlichkeit: Eine lebendige Kirche braucht lebendige Gemeinden. Auch wenn mehrere Pfarrgemeinden zu größeren Seelsorgeeinheiten zusammenwachsen, ändert sich nichts an der grundlegenden Botschaft Jesu: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“. Die Glaubensgemeinschaft alltäglich zu erleben, gibt Heimat und vertieft die Nähe zu Gott.

Allerdings: Produktive Gemeindegemeinschaft und gute Ideen fallen selbst für die Kirche nicht einfach vom Himmel. Über gemeinsame Ziele und Initiativen muss beraten werden, Meinungsverschiedenheiten erfordern kluge Kompromisse. In der Erzdiözese Freiburg spielt der Pfarrgemeinderat dabei seit vielen Jahrzehnten eine wichtige Rolle. Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt, um sich ganz im Sinne von Papst Franziskus einzubringen und mitzuentcheiden. Wer sich entschließt, mit seinen Ideen das Gemeindeleben mitzugestalten, wird dafür mit vielen wertvollen Erfahrungen belohnt.

Gib der Kirche Dein Gesicht ...

... dieses Motto soll viele Menschen dazu ermutigen, bei der Pfarrgemeinderatswahl am 15. März 2015 zu kandidieren. Lassen Sie sich dafür begeistern, christliche Werte zu stärken, die Anliegen der Seelsorgeeinheit öffentlich zu vertreten und Antworten auf gesellschaftliche Entwicklungen zu finden. Solches Engagement genießt viel Anerkennung, denn jede Gemeinschaft braucht Menschen, die Profil zeigen, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen. Es macht ganz einfach Spaß, Gemeindeleben zu gestalten.

Gib der Kirche Deine Stimme

Nicht alle finden Zeit und Gelegenheit, selbst in einem Pfarrgemeinderat mitzuwirken. Je mehr Menschen sich aber am 15. März 2015 an der Abstimmung beteiligen, desto mehr Energie erhält das Gremium für eine wirkungsvolle Tätigkeit. Für die gewählten Frauen und Männer bedeutet Ihre Stimme Auftrag und Antrieb, fünf Jahre lang wichtige inhaltliche Arbeit zu leisten.

Pfarrgemeinderat – was ist das eigentlich?

Der Pfarrgemeinderat unterstützt die Ehren- und Hauptamtlichen in der Seelsorgeeinheit. Er vernetzt Gemeindeteams und Gruppen vor Ort, informiert und nimmt Stellung zu aktuellen Themen. Er koordiniert die Gottesdienste und legt Schwerpunkte für die Arbeit in der Seelsorgeeinheit sowie die Grundlinien für die Verwendung der Gelder fest. Mit einem Satz: Der Pfarrgemeinderat gibt der Kirche ein Gesicht.

Auf den folgenden Seiten sind für die Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Pfarrgemeinderat alle zu gehenden Schritte aufgeführt und erklärt. Sollten dennoch Fragen auftauchen, wenden Sie sich an das Dekanatsbüro oder an die Regionalstelle.

Schon mit 16 Jahren
darf man an der Wahl
teilnehmen.

Im Überblick

Aufgaben des Pfarrgemeinderates zur Wahlvorbereitung

Satzung, Wahlordnung und Übergangsgesetz übertragen den amtierenden Pfarrgemeinderäten einer Seelsorgeeinheit wichtige Aufgaben in der Wahlvorbereitung.

- Diese Aufgaben fallen gemäß Art 5 § 1 Übergangsgesetz dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zu, wenn es diesen auf dem Gebiet der künftigen Seelsorgeeinheit schon gibt.
- In allen anderen Fällen kommen diese Aufgaben allen Pfarrgemeinderäten zu, die zu der künftigen Seelsorgeeinheit gehören. Die Abstimmungen erfolgen nach Räten getrennt und müssen dort jeweils die erforderliche Mehrheit erreichen.

Im Einzelnen müssen folgende Entscheidungen getroffen werden:

1. Anzahl der Stimmbezirke und deren Aufteilung festlegen – Stimmbezirke können sein (§ 5 Abs. 2 PGRS):
 - die Pfarrgemeinden einer Seelsorgeeinheit
 - Wohnbezirke innerhalb der Pfarreien
 - territorial oder personal umschriebene Gemeinden der Seelsorgeeinheit
2. Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates und deren Verteilung auf die Stimmbezirke festlegen:
 - Pro Stimmbezirk werden mindestens 2 Personen in den Pfarrgemeinderat gewählt. Das Gesamtgremium darf maximal 50 unmittelbar gewählte Mitglieder haben (§ 3 Abs. 3 PGRS).
 - Die Sitzverteilung kann paritätisch (jeder Stimmbezirk erhält gleich viel Sitze) oder proportional (z.B. je nach Anzahl der Katholiken im Stimmbezirk) erfolgen.

Sollten nicht alle Pfarrgemeinderatsgremien, die derzeit in der Seelsorgeeinheit bestehen, mit einer 2/3 Mehrheit für eine gemeinsam entwickelte Verteilung stimmen, ist der Ordinarius bis zum 30. September 2014 anzurufen. Dann wird er eine Entscheidung treffen, die für die Seelsorgeeinheit bindend ist.

3. Festlegen, ob es eine echte oder eine unechte „Teilortswahl“ geben soll:
 - Satzung und Wahlordnung legen kein Wahlverfahren fest. Deshalb ist auch diese Entscheidung vor Ort zu treffen. Das Wahlverfahren muss dabei einheitlich für alle Stimmbezirke der Seelsorgeeinheit festgelegt werden.
 - echte „Teilortswahl“: In jedem Stimmbezirk werden nur die Anzahl der Personen gewählt, die von dort in den Pfarrgemeinderat sollen.
 - unechte „Teilortswahl“: In jedem Stimmbezirk wird die Gesamtbesetzung des PGR gewählt. Allerdings wird gesichert, dass aus jedem Stimmbezirk die Anzahl der Sitze für den Pfarrgemeinderat gewählt wird, die im Vorfeld vereinbart wurde.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Ordinarius.

4. Mitglieder des Wahlvorstandes wählen:

- 4-8 Mitglieder werden gewählt (§ 4 Abs. 1 WOPGRS).
- Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person gehört ebenfalls zum Wahlvorstand (§ 4 Abs. 1 WOPGRS).
- 2 Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand und die Reihenfolge ihres Nachrückens sind ebenfalls vom Pfarrgemeinderat durch Wahl festgelegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WOPGRS).

5. Mitglieder für die Stimmbezirksausschüsse

- In jedem Stimmbezirk wird ein Stimmbezirksausschuss vom Pfarrgemeinderat bestellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 WOPGRS). Als Mitglied des Wahlvorstands kann man auch gleichzeitig Mitglied eines Stimmbezirksausschusses sein.
- Wählen/bestellen/berufen in den §§ 3 und 5 der Wahlordnung: Die Begriffe werden alternierend verwendet. In allen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass die Mitglieder des Stimmbezirksausschusses ihre Aufgabe gerne wahrnehmen.

6. Wahlmodus – Briefwahl

In der Regel ist davon auszugehen, dass am Wahltag (ggfls. auch nach der Vorabendmesse) das Wahllokal für die persönliche Stimmabgabe geöffnet ist. Auf Antrag kann auch per Briefwahl die Stimme abgegeben werden.

Einzelne Seelsorgeeinheiten haben bereits bei der letzten Pfarrgemeinderatswahl die Wahl per allgemeiner Briefwahl durchgeführt. Die Entscheidung für eine allgemeine Briefwahl muss bis spätestens 03. November 2014 der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Es ist angebracht, dass die jetzigen Pfarrgemeinderäte für den Wahlvorstand auch diese Entscheidung treffen.

Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken der Seelsorgeeinheit Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl beginnt für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, Kandidaten zu benennen. Die Frist für die Benennung von Kandidaten endet sechs Wochen vor dem Wahltermin, also am 31. Januar 2015. Die Liste kann nicht ergänzt werden.

Wenn bis zu diesem Termin gerade so viele oder weniger Kandidaten, als Mitglieder zu wählen sind, vorgeschlagen wurden, kommt § 10, Abs. 5 der Wahlordnung zur Anwendung, der bestimmt, dass jede wählbare Person in den Pfarrgemeinderat gewählt werden kann. Die Wahl ist erfolgt, wenn diese Person wählbar ist, auf mindestens 10 Stimmzetteln genannt und damit gewählt wurde und der Wahl zugestimmt hat (§ 17 WOPGRS).

Zur Unterstützung bei der Kandidatensuche gibt es verschiedene Materialien, die auf der Homepage bereitgestellt oder in gedruckter Form den Seelsorgeeinheiten geliefert werden. Sie sind sowohl zum Einsatz im persönlichen Gespräch, zum Aushang als auch zum Einsatz bei Veranstaltungen geeignet.

Um Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu gewinnen, ist die persönliche Ansprache besonders wichtig!

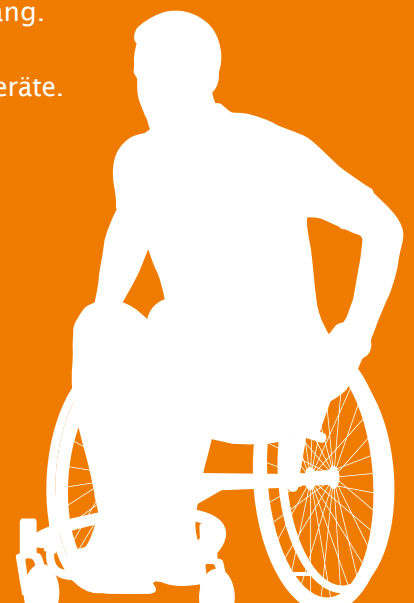
Aufgaben des Pfarrers / bzw. der Pfarrbüros

Auch auf die Pfarrer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seelsorgeteams und in den Sekretariaten kommen in der Vorbereitung zur Wahl der Pfarrgemeinderäte wichtige Aufgaben zu.

Der Pfarrer ist kraft Amtes Mitglied des Wahlvorstandes (§ 4 WOPGRS); er kann sich durch eine von ihm beauftragte Person (auf Dauer) vertreten lassen.

Zu den Aufgaben des Pfarrers / des Pfarrbüros in der Vorbereitung und Begleitung der Wahl gehören:

1. **Bestellung der notwendigen Materialien** in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat, dem Wahlvorstand und dem Pfarrbüro.
Stimmzettelumschläge (Format DIN C 6) werden nur noch für die Briefwahl benötigt. Der Umschlag muss mindestens mit dem Vermerk "Stimmzettel" bedruckt sein oder gestempelt werden.
2. **Öffentliche Bekanntmachung der Wahl** in Absprache mit dem Wahlvorstand durch Hinweise im Gottesdienst, auf der Homepage, im Pfarrbrief, durch Plakatierung, evtl. Predigt.
3. **Unterstützung bei der Kandidatensuche** durch Informationen im Gottesdienst und im Pfarrblatt.
4. **Begleitung der Wahl** durch Gebet und Fürbitte.
5. **Bekanntmachung der Kandidatenliste**, in Absprache mit dem Wahlvorstand evtl. durch Vorstellung der Kandidaten im Gottesdienst.
6. **Aufruf zur Wahlbeteiligung** am Wahltag.
7. **Bekanntmachung des Wahlergebnisses** in Absprache mit dem Wahlvorstand im Gottesdienst, auf der Homepage, im Pfarrbrief, durch Aushang.
8. **Verabschiedung der bisherigen und Einführung der neuen Pfarrgemeinderäte.**



Die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Pfarrgemeinderatswahl – Checkliste

Die Wahl selbst wird vom Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm beauftragten Person sowie aus vier bis acht Mitgliedern der Seelsorgeeinheit, die von den amtierenden Pfarrgemeinderäten bis 31.10.2014 gewählt werden (§§ 3 und 4 WOPGRS i.V.m. Art 5 § 2 Abs. 2 Übergangsg).

1. Konstituierende Sitzung des Wahlvorstands (§ 4 WOPGRS)

Ein Muster für die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Wahlvorstands finden Sie auf Seite 18 dieser Arbeitshilfe. Sie können dieses Muster auch im Downloadbereich der Homepage www.pgr-wahl-freiburg.de (künftig Homepage) unter der Nummer "PGRW15-01 Konstituierung Wahlvorstand Tagesordnung" herunterladen und mit Ihren ortsbezogenen Daten vervollständigen. Bitte melden Sie die Ergebnisse dieser Sitzung durch Übersendung des Protokolls bis spätestens 03. November 2014 an die Geschäftsstelle, damit Ihnen umgehend die Zugangsdaten zur Plattform WEDDING zur Verfügung gestellt werden können.

2. Die Bekanntmachung der Wahl zum Pfarrgemeinderat bis spätestens 11.01.2015. (§ 6 WOPGRS). Ein Formular für die Bekanntmachung können Sie auf der Internetplattform WEDDING unter der Nummer "PGRW15-02 Bekanntmachung der Wahl" generieren. Dieses Formular kann z.B. auch in die Plakate zur Wahl eingedruckt oder eingeklebt werden. Die unterschiedlichen Plakatsmotive finden Sie auf der Homepage.

3. Das Wählerverzeichnis wird durch die kirchliche Meldestelle erstellt und Mitte Januar 2015 versandt. Dieses ist zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

- Streichung von Personen, die z.B. jüngst weggezogen oder verstorben sind oder die ihr Wahlrecht in einem anderen Stimm- oder Wahlbezirk wahrnehmen. (§ 6 PGRS i.V.m. § 8 WOPGRS)
- Ergänzung von Personen, die z.B. bis zum 15. Januar 2015 zugezogen sind oder die ihr Wahlrecht in diesem Stimmbezirk wahrnehmen (§ 6 PGRS i.V.m. § 8 WOPGRS). Das Formular für Personen, die eine Wahlberechtigung beantragen finden Sie unter der Nummer "PGRW15-03 Antrag zur Erlangung der Wahlberechtigung" auf der Homepage.

4. Die Wahlbenachrichtigung (§12 Abs. 2 WOPGRS) wird zentral gedruckt. Die hierfür notwendigen Angaben sind vom Wahlvorstand auf der Internetplattform WEDDING einzutragen. Ebenso ist einzutragen, ob die Rückseite der Karte einen Briefwahlantrag (Beispiel unter der Nummer "PGRW15-04 Antrag auf Briefwahl") oder, wenn eine allgemeine Briefwahl durchgeführt wird, eine Versicherung zur Briefwahl (Beispiel unter der Nummer "PGRW15-05 Versicherung zur Briefwahl") enthalten soll. Die fertigen Karten werden Ihnen zugestellt.

5. Ausstellung der Briefwahlscheine mit Unterstützung des Pfarrbüros (§ 9 WOPGRS). Das Muster finden Sie auf der Homepage unter der Nummer "PGRW15-06 Briefwahlschein".

Info-Hotline unter:
www.pgr-wahl-freiburg.de

ok.

ok.

ok.

ok.

ok.

6. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen von zehn Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt werden. Es können mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben der Kandidatur schriftlich zugestimmt. Das Formular hierzu finden Sie auf der Homepage unter der Nummer "PGRW15-07 Vorschlag zur Kandidatur".

Mängel, z.B. fehlende oder unvollständige Einverständniserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten, müssen vom Einreichenden unverzüglich behoben werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind mindestens 18 Jahre alt.

Die Kandidatinnen/Kandidaten sind nicht in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert; ob das der Fall ist, entscheidet im Zweifelsfall der Ordinarius (§ 7 Abs. 1 PGRS).

Die Kandidatinnen/Kandidaten sind weder im pastoralen oder liturgischen Dienst mit amtlichem Auftrag, noch sind sie leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des erzbischöflichen Ordinariates oder in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde oder deren Personalangelegenheiten tätig. Sie sind auch weder Kirchenbeamte noch Angestellte der Kirchengemeinde (§ 7 Abs. 2 PGRS).

Die Prüfung und **Zulassung der Wahlvorschläge** muss bis spätestens 14. Februar 2015 (vier Wochen vor der Wahl) abgeschlossen sein.

Hinweis: Es können miteinander verwandte Personen kandidieren und in den Pfarrgemeinderat gewählt werden. Verwandte können allerdings nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein. Falls Mitglieder des Wahlvorstandes kandidieren, müssen sie aus dem Gremium ausscheiden.

7. **Die Offenlegung des Wählerverzeichnisses** muss eine Woche lang erfolgen, am besten in der Woche vom **02. – 09. Februar 2015**, spätesten jedoch in der darauf folgenden Woche. Falls jemand das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann er eine Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand (§ 7 Abs. 3 WOPGRS).

Am **13. März 2015** schließt der Vorsitzende des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis endgültig ab (§ 7 Abs. 5 WOPGRS). Dabei wird festgehalten:

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der Personen die an der Wahl gehindert sind
- die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine
- die Berichtigungen durch Antrag und Genehmigung, durch Tod, Wegzug oder Kirchenaustritt.

8. Kandidatenliste und Stimmzettel

Alle vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden in die Kandidatenliste aufgenommen (§ 11 WOPGRS): Dort sind die Namen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Anschrift einzutragen. Die Kandidatenliste kann aus Wedding generiert werden (Formular Nummer "PGRW15-08 Liste der Kandidierenden"), sobald die Kandidierenden dort eingetragen sind.

ok.

ok.

ok.

Die Bekanntgabe erfolgt spätestens am **1. März 2015**.

Die Bekanntmachung erfolgt:

- durch Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten und / oder
- durch Veröffentlichung im Pfarrblatt, auf der Homepage, dem Nachrichtenblatt der Gemeinde oder sonstigen Mitteilungsblättern und / oder
- durch Anschlag an der Kirchentür oder der Anschlagtafel.

Der Wahlvorstand veranlasst den **Druck der Stimmzettel**. Die Stimmzettel müssen die gleichen Angaben wie die Kandidatenliste (Name, Beruf, Geburtsjahr und Anschrift) enthalten und können ebenfalls aus WEDDING generiert werden (Formular Nummer "PGRW15-09 Stimmzettel"). Für die manuelle Erstellung ist der Stimmzettel unter gleicher Nummer auch auf der Homepage zu finden. Die Stimmzettel sollen im Stimmbezirk von gleicher Farbe sein. Für jeden Stimmbezirk wird die Verwendung einer eigenen Farbe empfohlen (§ 12 Abs. 2 WOPGRS). Zusätzlich ist auf dem Stimmzettel die Zahl der zu Wählenden zu vermerken.

Sollten nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, sind so viele freie Zeilen auf dem Stimmzettel anzufügen, wie Mitglieder gewählt werden können. (§ 10 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 WOPGRS) Dann können die Wählerinnen und Wähler **jede Person in den Pfarrgemeinderat wählen**, die gemäß den Bestimmungen der Satzung wählbar ist.

ok.

9. Vorbereitung auf den Wahltag

In der Woche vom **9. – 14. März 2015** stehen noch folgende Aufgaben an:

- Das Wahllokal ist herzurichten. Es werden Wahlkabinen und Wahlurne sowie Tische und Stühle für die Wahlhelfer benötigt.
- Im Wahllokal müssen Stimmzettel und Schreibgeräte (Kugelschreiber) bereitgehalten werden.
- Es ist sinnvoll, Hinweisschilder für das Wahllokal herzustellen.
- Für behinderte Gemeindemitglieder ist zu überlegen, ob der Caritasausschuss oder die Sozialstation einen Fahrservice anbieten kann.

ok.

10. Für die Durchführung der Wahl sind folgende Bestimmungen der Wahlordnung von Bedeutung:

- Ein **geeignetes Wahllokal** (oder auch mehrere Wahllokale) für jeden Stimmbezirk wird festgelegt und entsprechend hergerichtet.
- Die **Mindestöffnungszeiten** ggfls. vor und nach dem Vorabendgottesdienst sowie mindestens vier Stunden am Wahltag sind zu gewährleisten.
- Die Stimmabgabe (§ 14 WOPGRS) muss persönlich erfolgen. Behinderte können sich einer Vertrauensperson bedienen.
- Das Kumulieren von Stimmen ist zulässig. Der Wähler/die Wählerin darf so viele Stimmen abgeben wie Mitglieder zu wählen sind. Ein/e Kandidat/in kann bis zu 3 Stimmen erhalten.
- Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung eingegangen sein.

- Die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 15 und § 16 WOPGRS) durch Prüfen und Auszählen der Stimmzettel erfolgt in öffentlicher Sitzung. Für die Auszählung stehen sowohl auf der Plattform WEDDING als auch auf der Homepage unter der Nummer "PGRW15-10 Zähllisten" zum Download und Ausdruck zur Verfügung.
- Die Feststellung des Wahlergebnisses: Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Losentscheid (§ 17 Abs. 1 der Wahlordnung).
- Die Kandidaten werden über das Ergebnis informiert.
- Bei einer Persönlichkeitswahl wird die Wählbarkeit der Gewählten überprüft. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Personen, die in der Wahl benannt und gewählt wurden, gefragt werden, ob sie das Mandat im Pfarrgemeinderat annehmen.
- Die Stimmzettel werden für die Zeit der Wahlprüfung sicher im Pfarrarchiv aufbewahrt.
- Bei Fragen am Wahltag wenden Sie sich gerne an die Hotline. Die Telefonnummer ist im Impressum auf Seite 32 angegeben.

11. Wahl Niederschrift (§ 15 WOPGRS)

Das Formular wird in der digitalen Plattform WEDDING ausgefüllt und von dort versendet. Die Nummer des Dokumentes lautet "PGRW15-11 Wahl Niederschrift". Es enthält die entsprechenden Positionen für die Mitteilung an das Dekanat, die Regionalstelle, das Erzbischöfliche Ordinariat und die **Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken**. Die Angaben sind erforderlich, damit z. B. das Erzbischöfliche Ordinariat sein Stiftungsverzeichnis führen kann oder die anderen Dienststellen die Anschriften der Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte auf den neuen Stand bringen können.

Das Formular muss ausgedruckt, von den Mitgliedern des Wahlausschusses und ggfls. des Stimmbezirksausschusses unterschrieben und im Archiv der Seelsorgeeinheit aufbewahrt werden.

- #### 12. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- wird spätestens am **22. März 2015** vorgenommen (§ 18 WOPGRS). Die Bekanntmachung erfolgt:
- durch Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten und / oder
 - durch Veröffentlichung im Pfarrblatt, auf der Homepage oder dem Nachrichtenblatt der Gemeinden oder sonstigen Mitteilungsblättern und / oder
 - durch Anschlag an der Kirchentür oder der Anschlagtafel.

Der Ausdruck zur öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird über die digitale Plattform WEDDING erstellt. Das Formular hat die Nummer "PGRW15-12 Veröffentlichung des Wahlergebnisses".

- #### 13. Mit dem Datum der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- beginnt die Möglichkeit eines **Wahleinspruches (Anfechtung der Wahl)**. Ein Wahleinspruch ist bis eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe des

ok.

ok.

ok.

Wahlergebnisses möglich. Wird binnen dieser Frist kein Wahleinspruch eingelegt, ist die Wahl rechtsgültig (spätestens also am 29. März 2015). Wenn ein Einspruch eingelegt wird, muss der Wahlvorstand binnen einer Woche entscheiden, ob er dem Einspruch stattgibt. In diesem Fall kann der Wahlvorstand in der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates (Herr Reinhard Wilde, Tel. 0761/21 88-363) die erforderlichen Auskünfte und Unterstützung einholen. Falls dem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist dieser Bescheid mit einer Stellungnahme an die Schlichtungsstelle weiterzuleiten.

Die Schlichtungsstelle entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag und teilt ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Wahlvorstand mit.

- ok.
14. Falls eine **Wiederholungswahl** nötig sein sollte, muss diese innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über den Wahleinspruch stattfinden. Wenn eine Wiederholungswahl nur in einzelnen Stimmbezirken durchgeführt wird, darf deren Einteilung nicht verändert werden.

ok.

15. Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 8 PGRS)

Die erste Sitzung muss innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattfinden, bis **spätestens bis 25. April 2015** (§ 8, Abs. 2 der Satzung). Es ist empfehlenswert, schon bei der Wahlvorbereitung einen Termin festzulegen, der auf die Feier des Weißen Sonntags Rücksicht nimmt.

Diese Sitzung wird vom amtierenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates (falls bisher schon im Wahlgebiet ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt wurde) oder vom Pfarrer der Seelsorgeeinheit einberufen.

Der Bericht über die konstituierende Sitzung mit den dortigen Wahlergebnissen wird auch über die digitale Plattform WEDDING eingegeben. Der Bericht zur Konstituierung des Pfarrgemeinderates (Formular: "PGRW15-13 Bericht zur Konstituierung des Pfarrgemeinderates") kann von dort aus wieder direkt an die zuständigen Stellen gesendet werden. Er wird ebenfalls ausgedruckt und unterschrieben in das Archiv der Seelsorgeeinheit aufgenommen. Das gleiche Vorgehen gilt auch für die sich anschließende Konstituierung des Stiftungsrates (Formular: "PGRW15-14 Bericht zur Konstituierung des Stiftungsrates"). Auch hier erfolgt die Eingabe über WEDDING und anschließend der Ausdruck zur Ablage im Archiv der Seelsorgeeinheit. Die Unterschriften im Formular nicht vergessen!



"Die Initiative ergreifen, sich einbringen,
begleiten, Frucht bringen und feiern."

Papst Franziskus



Stichwort – Vorschlag für die Tagesordnung zur Konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes

Es ist empfehlenswert, dass der Pfarrer der Seelsorgeeinheit zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes einlädt. Der Termin sollte bald nach dem 31. Oktober 2014 liegen, damit die Wahlvorbereitung rechtzeitig und stressfrei erfolgen kann. Ein Muster für die Einladung mit der unten abgedruckten Tagesordnung finden Sie unter PGRW15-01 auf der Homepage.

Es stehen folgende Beratungspunkte auf der Tagesordnung:

1. Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in
2. Wahl des/der Schriftführers/in
3. Bekanntgabe der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
 - 3.1 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
 - 3.2 Sitzverteilung und Aufteilung in Stimmbezirke
 - 3.3 Festlegung des Wahlmodus (echte oder unechte Teilortswahl)
 - 3.4 Festlegung, ob es eine allgemeine Briefwahl geben soll oder nicht
4. Festlegung der Termine
 - 4.1 Bekanntmachung der Wahl
 - 4.2 Prüfung der Wahlvorschläge
 - 4.3 Verfahren zur Erlangung des Wahlrechts
 - 4.4 Offenlegung des Wählerverzeichnisses
 - 4.5 Zulassung der Wahlvorschläge
 - 4.6 Öffentliche Bekanntmachung der Kandidatenliste
5. Festlegung der Wahllokale und der Öffnungszeiten
Die Wahllokale sollen vor und nach dem Vorabendgottesdienst eine Stunde und müssen mindestens vier Stunden am Wahltag geöffnet sein (§ 13 WOPGRS).
6. Überprüfung des Wählerverzeichnisses
Die Kirchliche Meldestelle veranlasst den Druck der Wählerlisten, die Mitte Januar 2015 zugesandt werden.
7. Wahlbenachrichtigungskarten
Gemäß § 12 WOPGRS erhalten die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zusammen mit dem Stimmzettel eine Wahlbenachrichtigung mit Briefwahantrag. Die Wahlbenachrichtigungskarten werden zentral gedruckt. Bitte melden Sie die Form der Karte je nach Entscheidung unter TOP 3.4 umgehend an die Geschäftsstelle.
8. Briefwahl (entfällt bei allgemeiner Briefwahl)
Sie kann bis drei Tage vor dem Wahltag schriftlich beantragt werden (§ 9 WOPGRS). Der Antrag auf Briefwahl ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte enthalten. Briefwahlscheine und -umschläge können mit den Wahlmaterialien bestellt werden.

Alle Termine zeitig machen! Damit die Wahlvorbereitungen stressfrei durchgeführt werden können. -
Protokoll bis spätestens 3. November an die Geschäftsstelle senden!

Stichwort – Wahlberechtigung

Die grundlegende Bestimmung wurde nicht verändert. Sie lautet: „Wahlberechtigt sind Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einem Stimmbezirk der Seelsorgeeinheit seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben (§ 6 Abs.1 PGRS).

Katholiken, die nicht in der Seelsorgeeinheit, aber im Erzbistum Freiburg wohnen und am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, können beim Wahlvorstand einen Antrag zum Erwerb der Wahlberechtigung stellen (§ 6 Abs. 2 PGRS). Auch Katholiken, die nicht im Erzbistum Freiburg wohnen – was gerade an den Bistumsgrenzen von Bedeutung ist – können die Wahlberechtigung beantragen.

In der Wahlordnung (§ 8 WOPGRS) ist das Verfahren geregelt:

- Bis vier Wochen vor dem Wahltermin – also spätestens bis 14. Februar 2015 – ist der Antrag beim Wahlvorstand der Pfarrgemeinde oder Seelsorgeeinheit zu stellen, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll.
- Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind und entscheidet über den Antrag.
- Diese Entscheidung teilt er dem Antragsteller und dem Wahlvorstand der Pfarrgemeinde, der der Antragsteller angehört, mit, falls er im Erzbistum Freiburg wohnhaft ist.
- Wenn dem Antrag zugestimmt wird, ergänzt der eine Wahlvorstand entsprechend das Wählerverzeichnis. Der andere Wahlvorstand trägt den Antragsteller, weil die Entscheidung für ihn verbindlich ist, aus dem Wählerverzeichnis aus.
- Die Entscheidung des Wahlvorstandes, bei dem der Antrag gestellt wurde, kann nicht angefochten werden.

Das Formular für Personen, die eine Wahlberechtigung beantragen, finden Sie unter der Nummer "PGRW15-03 Antrag zur Erlangung der Wahlberechtigung" auf der Homepage.

Es ist möglich, dass Katholiken, die nicht in der Seelsorgeeinheit und nicht im Bistum wohnen, trotzdem wählen können.



Stichwort – Stimmzettel

Die Vorschriften der Wahlordnung finden sich in § 12: Stimmzettel müssen in alphabetischer Reihenfolge die gleichen Angaben enthalten wie die Kandidatenliste. Außerdem ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder anzugeben. Kumulieren ist zulässig, indem einem Kandidaten auch zwei oder drei Stimmen gegeben werden können (§ 14 Abs. 2 WOPGRS).

Die Stimmzettel sollen im Stimmbezirk von gleicher Farbe sein. Für jeden Stimmbezirk wird die Verwendung einer eigenen Farbe empfohlen. Die Stimmzettel müssen die auf dem Muster enthaltenen Angaben enthalten.

Beispiel für einen Stimmzettel, wenn genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden:

Stimmzettel für die Wahl des Pfarrgemeinderates am 14. / 15. März 2015

Jede/r Wahlberechtigte hat 15 Stimmen und kann höchstens bis zu 15 Namen ankreuzen.

Kumulieren ist zulässig, indem einem/r Kandidaten/in zwei oder drei Stimmen gegeben werden, entweder durch die Ziffern 2 oder 3 hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise.

Es dürfen insgesamt nicht mehr als 15 Stimmen vergeben werden.

Blaumeister, Johanna
Krankenschwester, geb. 1976
Adorf, Mozartstraße 1



Franz, Herbert
Schmiedemeister, geb. 1946
Adorf, Schubertstraße 34



Darunter sind die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten aufzuführen.

Ich kann einem
Kandidaten/in bis
zu 3 Stimmen
geben.

Beispiel für einen Stimmzettel, wenn nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten – oder weniger – gefunden wurden, wie Mitglieder zu wählen sind:

Stimmzettel für die Wahl des Pfarrgemeinderates am 14. / 15. März 2015

Jede/r Wahlberechtigte hat 15 Stimmen und kann höchstens bis zu 15 Namen ankreuzen.

Es sind alle Wahlberechtigten wählbar.

Kumulieren ist zulässig, in dem einem/r Kandidaten/in zwei oder drei Stimmen gegeben werden, entweder durch die Ziffern 2 oder 3 hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise.

Es dürfen insgesamt nicht mehr als 15 Stimmen vergeben oder Namen aufgeschrieben werden.

Müller, Sandra
Hausfrau, geb. 1974
Adorf, Kindergartenstraße 9



Schmitt, Andreas
Rechtsanwalt, geb. 1960
Adorf, Hauptstraße 74



Zobel, Katja
EDV-Kauffrau, geb. 1984
Adorf, Lessingstraße 12



Name/Vorname



Straße

Name/Vorname



Straße

Name/Vorname



Straße

Die Stimmzettel
sollen im
Stimmbezirk von
gleicher Farbe
sein und jeder
Stimmbezirk sollte
eine eigene
Farbe haben.

Beispiel für einen Stimmzettel, wenn keine Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden:

**Stimmzettel
für die Wahl des Pfarrgemeinderates
am 14. / 15. März 2015**

Jede/r Wahlberechtigte hat 15 Stimmen.

Es sind alle Wahlberechtigten wählbar.

Kumulieren ist zulässig, in dem einem/r Kandidaten/in zwei oder drei Stimmen gegeben werden, entweder durch die Ziffern 2 oder 3 hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise.

Name/Vorname

Straße



Name/Vorname

Straße



Name/Vorname

Straße



Stimmzettel bei unechter Teilortswahl

Es gibt nur einen Stimmzettel für die gesamte Seelsorgeeinheit. Dieser setzt sich zusammen aus den Stimmzetteln der einzelnen Stimmbezirke:

Jede/r Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie Personen in den Pfarrgemeinderat insgesamt zu wählen sind und kann diese frei über die einzelnen Stimmbezirke hinaus vergeben. Kumulieren ist dabei zulässig.

Der Hinweis auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen und deren Vergabemöglichkeit sollte den Stimmzetteln vorangestellt werden.

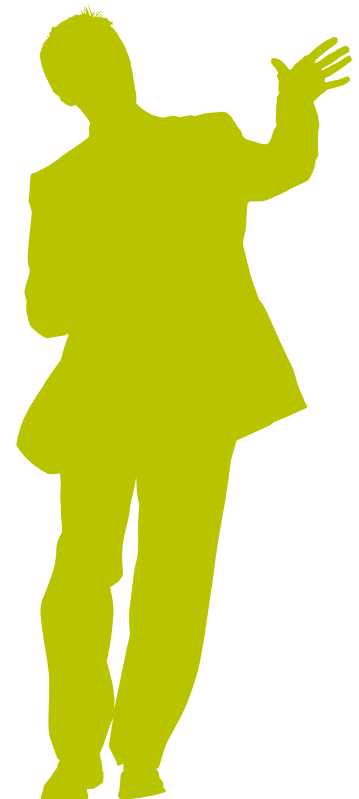
Stichwort – Bewertung von Stimmzetteln

Durch das Kumulieren der Stimmen können Fragen aufkommen nach der Gültigkeit eines Stimmzettels. Grundsätzlich gilt:

- Stimmen für einen Kandidaten / eine Kandidatin, welche die zulässige Höchstzahl 3 übersteigen, sind als ungültig zu werten (§ 16 Abs. 2, Nr. 3 WOPGRS).
- Ein Stimmzettel ist insgesamt ungültig, wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, als der Wähler vergeben kann (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 WOPGRS).

Hierzu vier Beispiele:

- Einem Kandidaten wurden fünf Stimmen gegeben: Es wurden zwei Stimmen zuviel abgegeben. Diese zwei Stimmen sind ungültig. Der Kandidat erhält 3 Stimmen.
- Es sind neun Mitglieder zu wählen. Es wurde so gewählt:
Kandidat A: 3 Stimmen
Kandidat B: 1 Stimme
Kandidat C: 2 Stimmen
Kandidat F: 4 Stimmen
Der Stimmzettel ist gültig. Der Kandidat F erhielt zwar 4 Stimmen, darf aber nur 3 erhalten. Insgesamt wurden mit dieser Korrektur 9 Stimmen abgegeben.
- Es sind neun Mitglieder zu wählen. Es wurde so gewählt:
Kandidat A: 3 Stimmen
Kandidat B: 3 Stimmen
Kandidat C: 2 Stimmen
Kandidat F: 2 Stimmen
Weil insgesamt 10 Stimmen abgegeben wurden, ist der Stimmzettel ungültig, da nur 9 Stimmen zu vergeben waren.
- Es sind neun Mitglieder zu wählen. Es wurde so gewählt:
Kandidat A: 3 Stimmen
Kandidat B: 3 Stimmen
Kandidat C: 1 Stimme
Kandidat F: 4 Stimmen
Es wurden insgesamt 11 Stimmen abgegeben. Auch wenn man bei Kandidat F die Zahl der Stimmen auf 3 korrigiert, bleibt es bei 10 abgegebenen Stimmen. Damit ist der Stimmzettel ungültig.



Stichwort – Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

Der Beginn der Amtsperiode des neuen Pfarrgemeinderates ist ein Ereignis für die Gemeinde und kann gefeiert werden.

Der amtliche Beginn der Amtsperiode ist ein Ereignis für die Gemeinde und sollte mit einem Gottesdienst beginnen. Die Gewählten können vorgestellt werden. Sie können vor der Gemeinde ihre Bereitschaft bekunden, gemäß ihrer Berufung aus Taufe und Firmung diesen Dienst zu übernehmen.

Vor der konstituierenden Sitzung kann es hilfreich sein, wenn sich die Gewählten zum genaueren Kennenlernen und einem Austausch über die Vorstellungen der künftigen Aufgaben des Pfarrgemeinderates treffen. Dabei kann auch besprochen und erläutert werden, was in der konstituierenden Sitzung auf die Mitglieder zukommt. Gerade für Neugewählte kann das eine wertvolle Hilfe sein.

In der konstituierenden Sitzung sollte zumindest am Anfang eine Vorstellungsrunde stehen, auch wenn sich einige oder die meisten Mitglieder kennen.

Es sind bei dieser Sitzung folgende „Spielregeln“ der Satzung der Pfarrgemeinderäte zu beachten:

- Mitglied kraft Amtes ist der Pfarrer (§ 3 Abs. 2 PGRS). Wenn mehrere Pfarrer beauftragt sind, entscheidet der Erzbischof, welcher Priester diese Aufgabe übernimmt.
- Die Möglichkeit der Hinzuwahl (§ 3 Abs. 6) ist gegeben; es soll ein/e Vertreter/in der Jugend hinzugewählt werden, falls niemand aus diesem Bereich direkt gewählt wurde. Die Anzahl der Hinzugewählten darf nicht mehr als ein Viertel der gewählten Mitglieder betragen.
- Die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Priester, Ständige Diakone, Ordensleute und die in der Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im pastoralen und liturgischen Dienst gehören dem Pfarrgemeinderat als beratende Mitglieder an. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht (§ 3 Abs. 7 PGRS).
- Der Pfarrgemeinderat kann Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde auch als beratende Mitglieder hinzuwählen (§ 3 Abs. 8 PGRS).
- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden (§ 10 Abs. 2 PGRS). Zunächst ist also zu klären: Wie groß soll der Vorstand sein?
- Der/die Vorsitzende muss aus dem Kreis der unmittelbar Gewählten kommen (§ 10 Abs. 3 PGRS). Für seine/ihre Wahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich, in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.
- Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates muss vom Pfarrgemeinderat gewählt werden (§ 14 KVO).

Nach Erledigung dieser Regularien wird man den Termin der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates festlegen und eine längerfristige Terminplanung vornehmen.

Stichwort – Stiftungsrat

Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe den Stiftungsrat (§ 20 Abs. 1 PGRS) zu wählen. Die Wahl muss spätestens sechs Wochen nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates stattfinden.

Die **Zusammensetzung des Stiftungsrates** ist in § 9 Abs. 1 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) geregelt. Der Stiftungsrat besteht aus:

- dem Pfarrer/Pfarradministrator oder seinem nach kirchlichem Recht bestellten Vertreter
- dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder – falls er/sie verzichtet – dem/r stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates,
- weiteren Mitgliedern, die vom PGR gewählt werden.

Aus jeder Pfarrei der Seelsorgeeinheit können bis zu drei Personen hinzugewählt werden. Die Entscheidung über die Gesamtzahl des Stiftungsrates trifft der PGR in der konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen **volljährig** sein, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat besitzen und sollen im Gebiet der SE wohnhaft sein. Mindestens die Hälfte müssen unmittelbar gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein: Der Pfarrgemeinderat kann auch **sachkundige Persönlichkeiten** (z.B. Steuerberater, Finanzberater u.ä.) in den Stiftungsrat wählen.

Der Pfarrgemeinderat kann in einem Konfliktfall ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abberufen.

Der **Pfarrer/Pfarradministrator** ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates, er kann dem/r stellvertretenden Vorsitzenden Befugnisse zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen, bleibt dann stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates, es sei denn, dass er auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ausdrücklich verzichtet. Wenn anstelle des Pfarrers ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden ernannt wird, wählt der Pfarrgemeinderat ein weiteres Mitglied des Pfarrgemeinderates in den Stiftungsrat hinzu (§ 13, Abs. 4 Teil, KVO).

Für eine gute Zusammenarbeit des Stiftungsrates mit dem Pfarrgemeinderat und für den Konfliktfall gelten folgende Regeln:

- Der Stiftungsrat unterrichtet den Pfarrgemeinderat unverzüglich über den Wortlaut der von ihm gefassten Beschlüsse.
- Der Stiftungsrat ist an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Pfarrgemeinderates gebunden.
- Der Pfarrgemeinderat kann Beschlüsse des Stiftungsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe im Pfarrgemeinderat aufheben oder abändern. Derartige Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der
Pfarrgemeinderat
hat die Aufgabe den
Stiftungsrat zu
wählen und mindestens
die Hälfte seiner
Mitglieder müssen
unmittelbar gewählte
Mitglieder des
Pfarrgemeinderates
sein.

Stichwort – Gemeindeteam

In den Gemeinden der Seelsorgeeinheit wird in der Regel ein **Gemeindeteam gebildet** (§17 PGRS). Die aus einer Gemeinde gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder schlagen gemeinsam mit dem Pfarrer dem Pfarrgemeinderat Personen für das Gemeindeteam vor. Nach Bestätigung des Rates beruft der Pfarrer der Seelsorgeeinheit die vorgeschlagenen Personen in das Gemeindeteam; in der Regel für mindestens zwei Jahre. Die Berufung wird anschließend in der sonntäglichen Eucharistiefeier bekannt gegeben.

Ein Gemeindeteam kann jederzeit gebildet werden und bleibt längstens bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten PGR im Amt.

Die **Zusammensetzung** des Gemeindeteams ist in § 17 Abs. 3 geregelt. Dem Gemeindeteam gehören an: der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams, mindestens ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates, wenn möglich aus der entsprechenden Gemeinde, sowie die Berufenen der Gemeinde.

Das Gemeindeteam bestimmt aus der Reihe der Berufenen oder den ihm angehörenden Pfarrgemeinderatsmitgliedern eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.



Was habe ich als Mitglied des Pfarrgemeinderates zu tun?

Viele Menschen können sich, wenn sie um eine Kandidatur für den Pfarrgemeinderat gebeten werden, nicht genau vorstellen, was da auf sie zukommt. Oft wird dann beschwichtigend und vorsorglich darauf hingewiesen, dass es nur um eine bestimmte Anzahl von Sitzungen im Jahr gehe. Damit ist allerdings nichts über die inhaltliche Aufgabe und das damit verbundene zeitliche Engagement außerhalb der Sitzungstermine gesagt.

Jede/r Kandidat/in hat einen Anspruch darauf, eine Grundlage für das Abschätzen der eigenen Beanspruchung und Möglichkeiten zu bekommen. Das ist sinnvoll, um die Gestaltungsmöglichkeiten als Mitglied des Gremiums im Blick zu haben und um sich selbst vor Enttäuschungen zu schützen.

Deshalb finden Sie im Folgenden zwei Beispiele für ein Aufgabenraster von Pfarrgemeinderäten, die auf der Basis der „Rahmenrichtlinie für ehrenamtliches Engagement in der Erzdiözese Freiburg“ entstanden sind. Zum einen handelt es sich um die Tätigkeit einer/eines Vorsitzenden und zum anderen um eine Person, die sich für das Profil „Caritas und Soziales“ einer Seelsorgeeinheit einsetzt.

Grundlage für
ehrenamtliches
Engagement sind
Kooperation und
Kommunikation!



"Im Interview" -
Zwei Beispiele

Aufgabenbeschreibung für Pfarrgemeinderatsvorsitzende

Die folgende Aufgabenbeschreibung stellt keine Richtschnur dar. Sie ist **ein Beispiel** aus einem Interview, geführt in einer großen Seelsorgeeinheit mit 4 Pfarrgemeinden & 2 Filialkirchengemeinden, mit insgesamt ca. 10.500 Katholiken.

Sinn und Ziel der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Auftrag des Wählerwillens erfüllen → Auseinandersetzung mit dem Evangelium fordert heraus; das Amt des PGR-Vorsitzenden unterstützt auch dabei, das Evangelium praktisch und lebensnah werden zu lassen → Glaubwürdige Vertretung von Kirche nach außen
Kurzbeschreibung der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Verantwortlich für den Bestand und das Funktionieren des PGR → Sitzungen leiten und moderieren in Absprache mit dem Vorstandsteam → Repräsentation der Pfarrgemeinde → Mitgliedschaft im Stiftungsrat → Gestaltung des Gemeindelebens im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten → Ansprechpartner für das Seelsorgeteam und für die Pfarrgemeinde → Aufträge an kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeben
Abgrenzung (Was gehört nicht dazu?)	<ul style="list-style-type: none"> → Nicht automatisch Mitglied jedes Ausschusses → Kontakte zu den pfarrlichen Gruppen zu halten → Kein Lückenbüßer für Aufgaben, für deren Erledigung sich niemand findet.
Dauer der Verpflichtung/Häufigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Die zeitliche Beanspruchung verläuft zyklisch. Im Durchschnitt ist ein 2-3maliger Einsatz pro Woche notwendig. / Wahlperiode des PGR
Beginn und Beendigung der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → jeweils die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates
Notwendige Kompetenz und Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> → Sozialkompetenz/Moderieren & leiten können/Grundlagen in Konfliktmanagement → Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Theologie
Von Mitarbeiter/innen wird erwartet ...	<ul style="list-style-type: none"> → Zusammen mit dem Leiter der Seelsorgeeinheit erster Ansprechpartner zu sein, wenn es um kirchliche Fragestellungen geht → Mittler zwischen Kirchenleitung und Kirchenvolk zu sein
Entscheidungskompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> → In der Regel nur in Rückbindung an den Vorstand bzw. an den Pfarrgemeinde- bzw. Stiftungsrat
Hilfsmittel/Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> → Zugang zum Pfarrbüro/Raumnutzung → Administrative Tätigkeiten durch die Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
Kostenersatz/Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> → Grundsätzlich übers Pfarrbüro möglich → Versicherung im diözesanen Rahmen
Information/Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> → Regelmäßige Kontakte vor allem mit dem Leiter der SE und Stellvertreterin → Information durch www.ebfr.de/Dekanatsrat/Regionalstelle
Begleitung/Supervision	<ul style="list-style-type: none"> → Nur fürs Gesamtgremium in der SE → Klausurtag
Weiterbildung/Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> → Teilnahme an Studientagen der Region

Aufgabenbeschreibung für Pfarrgemeinderat/Pfarrgemeinderätin mit dem Schwerpunkt „Caritas und Soziales“

Die folgende Aufgabenbeschreibung stellt keine Richtschnur dar, sondern ist ein **Beispiel** aus der Praxis.

Sinn und Ziel der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Den diakonischen Auftrag von Gemeinde im Blick halten. → Die Situation von Menschen am Rande im Bewusstsein der Seelsorgeeinheit stärken.
Kurzbeschreibung der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Den Blick für vorhandene Notsituation von Menschen in der Seelsorgeeinheit wachhalten. → Sich für die Unterstützung der Menschen, die in Not sind, einsetzen. → Das Thema Caritas und Soziales in die konzeptionelle Überlegungen und Planungen zur Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheit einbringen. → Mitarbeit im Ausschuss Caritas und Soziales der Seelsorgeeinheit → Vernetzung der Arbeit des Ausschusses mit der Arbeit des Pfarrgemeinderates → Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit dem Schwerpunkt Caritas und Soziales in den Gemeindeteams pflegen → Kontakte zu den Einrichtung und Diensten der Caritas vor Ort pflegen, als Ansprechpartner/-in fungieren → Den Caritassonntag mitgestalten
Abgrenzung (Was gehört nicht dazu?)	<ul style="list-style-type: none"> → Aktivitäten selbst organisieren und durchführen → In Helferkreisen mitwirken.
Dauer der Verpflichtung/Häufigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Wahlperiode des Pfarrgemeinderates: 5 Jahre → Ca. 10 Stunden pro Monat
Beginn und Beendigung der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> → Mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates bis zur folgenden konstituierenden Sitzung
Von Mitarbeiter/innen wird erwartet ...	<ul style="list-style-type: none"> → Interesse an der Mitgestaltung des sozialen Zusammenlebens → Anwaltschaftliches Engagement für Menschen in sozialen Notlagen einbringen → Sozialkompetenz/Frustrationstoleranz → Freude am Kontakt mit Menschen und Fähigkeit, Menschen in Kontakt zu bringen → Planungs- und Steuerungskompetenzen
Entscheidungskompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> → In Rückbindung an den Pfarrgemeinderat
Hilfsmittel/Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> → Zugang zum Pfarrbüro → Administrative Tätigkeiten durch die Mitarbeiter/innen im Pfarrbüro → Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Räume)
Kostenersatz/Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> → Kostenersatz über die Seelsorgeeinheit → Versicherung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen über den Rahmenvertrag der Diözese
Information/Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> → Regelmäßige Kontakte: zum Pfarrgemeinderat, zum Ausschuss Caritas und Soziales, zur institutionellen Caritas vor Ort, zu den Gruppierungen, den caritativen Diensten und Helferguppen
Begleitung/Supervision	<ul style="list-style-type: none"> → für den Pfarrgemeinderat/Klausurtage
Weiterbildung/Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> → Teilnahme an Studentagen in der Region

Impressum

Herausgeber

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Schoferstraße 2
79098 Freiburg

Kontaktadresse

Geschäftsführer Diözesanrat
Martin Müller
Okenstraße 15
79108 Freiburg
Tel 07 61 - 51 44 - 267
Fax 07 61 - 51 44 - 76 - 267
E-Mail info@dioezesanrat-freiburg.de

Hotline

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Am Wahltag schalten wir für Sie eine Hotline.
07 61 - 51 44 - 145
07 61 - 51 44 - 276

Download

Download dieses Leitfadens als pdf sowie weitere Informationen unter
www.pgr-wahl-freiburg.de

Gestaltung

Graphikbüro Graul, Breisach am Rhein
www.graphik-graul.de

Redaktion

Georg Auer, Martin Müller

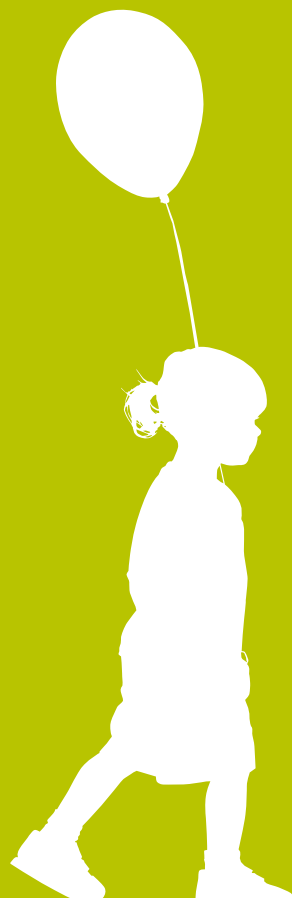
Druck

schwarz auf weiss
litho und druck gmbh, Freiburg

Datum

30.6.2014

Gib der Kirche Deine Vision -
Zukunft braucht Weitblick!



Notizen

Gib der Kirche Deine Vision -
Zukunft braucht Weitblick!



